

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE. ROHSTOFFE UND BERGBAU

Bekanntgabe

über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Deutsche ErdWärme GmbH (DEW) beabsichtigt in der Gemeinde Dettenheim auf dem Flurstück 2029 der Gemarkung Rußheim die Herrichtungen eines Sammelbohrplatzes zum Niederbringen von zwei Tiefbohrungen für die Aufsuchung von Erdwärme. Vorgesehen ist die Erschließung von Erdwärme mittels hydrothermaler Bohrungsdublette zur Erzeugung von Strom sowie zur Wärmeversorgung (örtliches Fernwärmenetz).

Nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 1 Abs. 10 b der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) ist für die Aufsuchung von Bodenschätzen (hier: Erdwärme) eine standortbezogene Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des UVPG erforderlich.

Weiter ist zur Wasserversorgung während der Bohrphase die Errichtung eines Brauchwasserbrunnens mit einer maximalen Entnahmemenge von 65.000 m³ vorgesehen. Das entnommene Wasser dient zum Ansetzen von Spülung, Zementen, etc. sowie zu Reinigungsarbeiten. Zur Beweissicherung ist für den Oberen und den Mittleren Grundwasserleiter ein Grundwassermonitoring aus mehreren Grundwassermessstellen geplant. Nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.3. der Anlage 1 zum UVPG ist für die geplante Grundwasserentnahme eine standortbezogene Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Umweltverträglichkeitsvorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Auf der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung auf der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung auf der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten

vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Ist dies der Fall, ist nach § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Für die Durchführung einer standortbezogenen Umweltverträglichkeitsvorprüfung hat die DEW dem Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Unterlagen vom 20.05.2021 (überarbeitet 03.09.2021) übermittelt. Zur fachtechnischen Prüfung wurde das Landratsamt Karlsruhe an der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung beteiligt. Die Prüfung der Unterlagen für das Neuvorhaben in der ersten Stufe ergab, dass zwei geschützte Offenlandbiotope als besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien berührt werden. Innerhalb des geschützten Offenlandbiotops "Gehölze und Röhrichte am Landgraben SW Huttenheim" ist die Errichtung der Einleitstelle in den Landgraben geplant. Die Zufahrt zum Bohrplatz muss das geschützte Offenlandbiotop "Weidengehölze und Röhricht in den Neuenäckern E Rußheim" durchqueren. Die Überprüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Offenlandbiotope ergab in der zweiten Stufe der Vorprüfung, dass diese nicht erheblich nachteilig sind. Durch Vermeidungs-, Kompensations- sowie Renaturierungsmaßnahmen werden die Eingriffe in die Offenlandbiotope ausgeglichen.

Das Regierungspräsidium Freiburg stellt auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und der fachtechnischen Stellungnahme des Landratsamts Karlsruhe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass nach § 7 Abs. 2

UVPG für das Neuvorhaben mit seinen Bestandteilen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Freiburg im Breisgau, den 14.12.2023 Regierungspräsidium Freiburg